

Umwandlung der Andernacher Straße in eine Einbahnstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02267
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach am 16.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17701

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02267

Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 22.09.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach hat am 16.10.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02267 (Anlage) beschlossen. Sie beinhaltet, die Andernacher Straße von der Bingener Straße in Richtung Feldmochinger Straße dauerhaft einbahnzuregeln. Begründet wird die Maßnahme u.a. mit der Enge der Straße bzw. fehlenden Ausweichmöglichkeiten im Streckenverlauf.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Andernacher Straße mit ihrem schmalen Straßenprofil ist im ca. 250 m langen Abschnitt zwischen Bingener Straße und Feldmochinger Straße Bestandteil einer Tempo-30-Zone. Beidseitig der Straße verläuft jeweils ein gut ausgebauter Gehweg. Der Radverkehr wird auf der Fahrbahn geführt. Geparkt wird an beiden Seiten, weswegen die Straße nur fahrbahnmittig und einspurig befahren werden kann. Begegnungsverkehr ist lediglich unter Nutzung von Ausweichstellen, wie freien Parkplätzen, Grundstücksein- bzw. -ausfahrten, Einmündungen oder Kreuzungen möglich.

Grundsätzlich dürfen die Straßenverkehrsbehörden Beschränkungen und Verbote für den fließenden Verkehr, wie z.B. Einbahnregelungen, nach der Straßenverkehrsordnung nur anordnen, wenn eine erhebliche Gefahrenlage besteht. Die Gefahrenlage kann z.B. in einer gefahrenträchtigen Streckenführung, Straßenschäden oder in einer erhöhten Unfallstatistik begründet sein. Anhaltspunkte für eine Einschränkung der Verkehrssicherheit liegen aktuell jedoch nicht vor. Die Unfallstatistik ist unauffällig.

Ein weiterer Anhaltspunkt, der die Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände veranlassen könnte, eine Einbahnregelung anzuordnen, wäre, wenn in einer Straße eine überdurchschnittliche Verkehrsbelastung nachweisbar ist, die in der Spitzenstunde über der Verkehrsstärke liegt, die die Straße gem. den 'Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen' (RASt 06) aufzunehmen hat.

Bei der Andernacher Straße handelt es sich im besagten Abschnitt gemäß RASt 06 um eine Wohn- bzw. Erschließungsstraße. In Wohn- bzw. Erschließungsstraßen sind Verkehrsstärken bis zu 400 Fahrzeugen pro Stunde charakteristisch. Aktuelle Verkehrszählungen im Kreuzungsbereich Feldmochinger Straße | Andernacher Straße ergaben in der morgendlichen Spitzenstunde von 07:15 Uhr bis 08:15 Uhr ca. 100 Kfz, die in die Andernacher Straße einbiegen, und ca. 30 Kfz, die die Andernacher Straße verlassen. In der nachmittäglichen Spitzenstunde von 15.10 Uhr bis 16.15 Uhr betragen die Verkehrsströme 50 (rein) bzw. 35 (raus).

Alles in allem liegen aktuell keine verkehrlichen Notwendigkeiten oder Gründe vor, die Andernacher Straße einbahnzuregeln. Zu bedenken wäre auch, dass eine Einbahnregelung weitreichende Folgen hätte, auch für den Quell-Ziel-Verkehr der Anliegenden im Gebiet. Gegebenenfalls müssen diese dann deutliche Umwege fahren und würden somit sogar mehr Verkehr verursachen.

Im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Vor einer Sperrung einer Straße, was auch die Einrichtung einer Einbahnstraße für eine Fahrtrichtung darstellt, sind stets mildere Mittel zur Behebung festgestellter Gefahrensituationen (bspw. die Schaffung einer veränderten Parkordnung) zu prüfen und ggf. umzusetzen.

So beabsichtigt das Mobilitätsreferat, zur Verflüssigung des Begegnungsverkehrs im Kreuzungsbereich zur Feldmochinger Straße auf der Südseite der Andernacher Straße unmittelbar östlich des Baumgrabens auf eine Länge von etwa 10 m ein Ausweichhaltverbot einzurichten. Der Schutz des besagten Baumgrabens selbst, der der örtlichen „Spurenlage“ nach von einigen Verkehrsteilnehmer*innen scheinbar achtlos überfahren wird, obliegt dem Baureferat. Das Mobilitätsreferat hat das Baureferat daher über den unerfreulichen Umstand in Kenntnis gesetzt und angeregt zu prüfen, ob dererseits Maßnahmen zum Schutz des Baumgrabens vor Befahrung (z.B. durch den Einbau von Baumschutzbügeln) möglich sind.

Eine weitere kurze Ausweichstelle wird im Bereich der Parkplatzzufahrt Andernacher Straße 29a geschaffen, in dem das vor Ort existente Haltverbot um ca. eine Fahrzeuglänge verlängert wird.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02267 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 16.10.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssicherheit in der Andernacher Straße wurde überprüft. Der Verkehr fließt weitgehend in einem in einer Tempo-30-Zone typischen Maße (durch beidseitiges Parken verengt sich die Fahrbahn so, dass die Straße regelmäßig nur mit mäßiger Geschwindigkeit befahren werden kann). Für die Errichtung einer Einbahnregelung zwischen Bingener Straße und Feldmochinger Straße liegen keine straßenverkehrsrechtlich einschlägigen Gründe vor. Um die Flüssigkeit des Verkehrs im Begegnungsfall zu verbessern, werden durch Haltverbote zwei Ausweichstellen geschaffen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02267 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 16.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Wolfgang Kuhn

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 10 - Moosach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung